

Praktikantenvertrag für Schüler/innen im BG

Zwischen dem Praktikumsbetrieb

und

der Praktikantin / dem Praktikanten

Unternehmen (Stempel)		Vorname	
		Name	
		Straße	
Zeitraum		Wohnort	
		Geburtsdatum	
Telefon / Fax		gesetzlicher Vertreter	
E-Mail		Telefon / Fax E-Mail	
Praktikanten- betreuer/in		Tutor/in	
E-Mail		E-Mail	@bs-eschwege.de

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1 Dauer der Ausbildung / Ausbildungszeit / Kündigung

Die Praktikanten absolvieren das vorgesehene Betriebspraktikum im oben genannten Praktikumsbetrieb. Ein Wechsel des Praktikumsbetriebes bei Kündigung oder aus betrieblichen Gründen ist der Schulleitung anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.

§ 2 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb erklärt sich bereit, den Praktikanten nur Aufgaben zu übertragen, die der Berufsorientierung dienen.

Der Betrieb benennt einen geeigneten Beauftragten, welcher das Praktikum überwacht und den Praktikumsnachweis des Praktikanten bestätigt. Die Beauftragten teilen die Fehlzeiten zum Ende des Praktikums dem Tutor/ der Tutorin (der Schule) mit, gerne per Mail an den Tutor/ die Tutorin: *name.v@bs-eschwege.de*.

§ 3 Pflichten der Praktikanten

Die Praktikanten unterliegen der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie sind verpflichtet, die angebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen. Versäumnisse sind entsprechend der betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Versicherungsschutz

Die Praktikanten sind durch die jeweilige Berufsgenossenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII Hessen unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung* erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls die Erziehungsberechtigten der Praktikanten eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung).

**bitte Rückseite beachten*

Die Praktikanten unterliegen nicht dem Mindestlohngesetz, der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Unterschriften:

Ort, Datum

Praktikant/in

Praktikumsbetrieb

Erziehungsberechtigte/r

Dieser Praktikumsvertrag wurde der Schule vorgelegt und genehmigt.

Eschwege,

Ort, Datum

Schulleitung

Amtsblatt

des Hessischen Kultusministeriums

Nr. 01/2011 – Seite 8/9

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1 100 000,- €	bei Personenschäden
500 000,- €	bei Sachschäden
51 500,- €	bei Vermögensschäden allgemeiner Art
51 500,- €	bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B.

mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Im Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Dritter Haftpflichtansprüche geltend macht, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51 500,- € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt (vgl. den nachfolgenden Abschnitt "Haftpflichtdeckungsschutz").

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin oder ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.